

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 477/78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marie R [REDACTED] geborene S [REDACTED],
La C [REDACTED] Avenue J [REDACTED], F [REDACTED] C [REDACTED],
Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Rechtlich zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Klägerin ein Härteausgleich gemäß § 171 BRG wegen Schadens an Leben nach ihrem Ehemann nur gewährt werden kann, wenn diese Schädigung auf die Verfolgungsgründe des § 1 BRG zurückzuführen ist. Das verneint das Oberlandesgericht, weil nach dem eindeutigen Inhalt der Anklageschrift des Oberreichsanwalts Gegenstand des strafrechtlichen Vorwurfs, der dann zur Verurteilung ihres Mannes zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe geführt hat, ausschließlich das Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 80, 83 StGB aufgrund seiner separatistischen Betätigung in Lothringen in der Zeit von 1927 bis 1939

- 3 -

gewesen sei. Ob das richtig ist, verantwortet allein der Tatrichter. Von BGH RzW 1955, 216 weicht das Berufungsurteil nicht ab; denn der Berufungsrichter stellt nicht fest, daß der Ehemann der Klägerin die Tat, wegen der er bestraft worden ist, zur Bekämpfung des Nationalsozialismus begangen hat.

Das Oberlandesgericht hat zwar nicht geprüft, ob der Volksgerichtshof bei der Bemessung des Strafmaßes die politische Einstellung des Ehemannes der Klägerin gegen den Nationalsozialismus strafscharfend berücksichtigt haben könnte. Auch das rechtfertigt aber nicht die Zulassung der Revision (BGH RzW 1967, 431).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)